

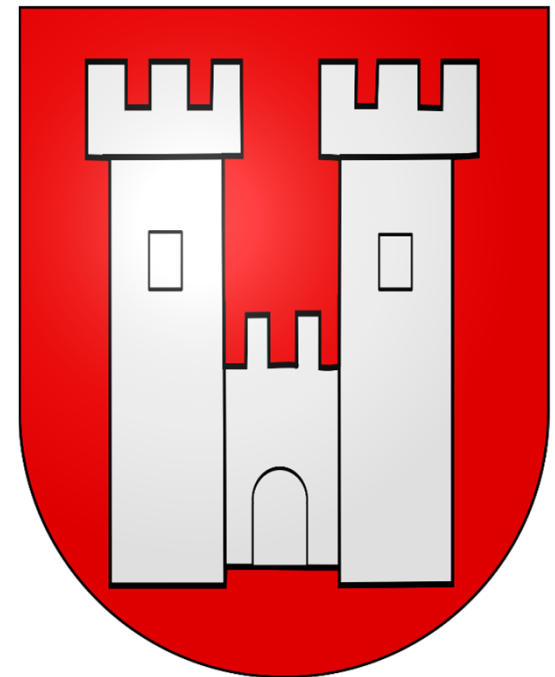
Einführung Betreuungsgutscheine

Informationsveranstaltung

Einwohnergemeinde Wimmis

27. Januar 2020

Überblick, Umsetzung, Fragen



Anwesende Institutionen

- Kindertagesstätte Wimmis und Trägerverein (KITA)
- Tageselternvermittlung (TEV)
- Tageschule
- Elternverein
- Gemeindeverwaltung
- Sicherheits- und Sozialkommission, Schulkommission, Gemeinderat

Politische Ausgangslage

- Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 zur Einführung der Betreuungsgutscheine ab 1. August 2020 ohne Limitierung, jedoch mit engerer Kopplung an das Beschäftigungspensum.
- Erstmaliges Angebot der Tagesschule am Dienstagmittag im Schuljahr 2018/19. Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juni 2019 die Tagesschule am Dienstag für die nächsten 3 Jahre für alle Module zu garantieren – weitere Module werden nur angeboten, wenn dafür 10 oder mehr Anmeldungen eingehen – zurzeit zusätzlich noch der Montagmittag.

Wie hat es bisher funktioniert?

- Kontingent an subventionierten KITA-Plätzen – in Wimmis 12 Plätze.
- Eltern oder Erziehungsberechtigte beantragten Betreuungsplatz direkt bei der KITA oder bei der TEV.
- Wimmiser Familien können im Prinzip nur die subventionierten Plätze der KITA Wimmis nutzen. Es bestehen Wartelisten.
- Die Gemeinde Wimmis übernimmt einen Anteil von 20 % der Kosten.

Was ändert mit dem neuen System?

- Es besteht keine Limitierung mehr – alle Wimmiser Familien, die Anspruch haben, erhalten Betreuungsgutscheine.
- Alle familienergänzenden Angebote im Kanton Bern, die beim System mitmachen und zugelassen sind, sind zugänglich.
- Betreuungsgutscheine für KITA-Plätze gibt es für Kinder bis und mit Kindergarten, solche für Tageseltern (TEV) auch für Schulkinder.
- Betreuungsgutscheine sind bei der Einwohnergemeinde Wimmis zu beantragen.
- Es gelten neue Kriterien für die Gewährung von Vergünstigungen.
- Gutscheine werden bei der Rechnungsstellung durch KITA/TEV angerechnet.
- Die Gemeinde Wimmis führt die Betreuungsgutscheine per 1. August 2020 ein.

Wann ist der Bedarf für Betreuungsgutscheine gegeben?

Der Bedarf ist gegeben, wenn die Eltern ...

- ... erwerbstätig oder arbeitssuchend sind;
- ... eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren;
- ... an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen;
- ... aus gesundheitlichen Gründen auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Der Bedarf ist ebenfalls gegeben, wenn durch eine Fachstelle bestätigt wird (i.d.R. SD, EB, Mütter- und Väterberatung), dass die Betreuung des Kindes ...

- ... zu seiner sprachlichen oder sozialen Integration notwendig ist;
- ... aufgrund besonderer Bedürfnisse einen ausserordentlichen Aufwand aufweist.

Welchen Einfluss hat das Beschäftigungspensum?

- Bei alleinerziehenden Eltern von Vorschulkindern muss das Beschäftigungspensum mindestens 20 %, bei Paaren 120 % betragen; bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten mindestens 40 %, respektive 140 %.
- Die Gutscheinhöhe ergibt sich direkt aus dem Beschäftigungspensum bei alleinerziehenden Eltern. Bei Paaren aus dem Beschäftigungspensum minus 100 %.
- In begründeten Fällen kann ein Zuschlag bis zu 20 % durch die Sicherheits- und Sozialkommission bewilligt werden.

Wie gross ist die Vergünstigung?

Keine Vergünstigung ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 160'000.–

Maximale Vergünstigung bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 43'000.–

	KITA pro Tag	TEV pro Stunde
für Kinder unter 12 Monate	Fr. 150.–	Fr. 12.75
für Kinder ab 12 Monate bis Eintritt KG	Fr. 100.–	Fr. 8.50
für Kinder ab Eintritt KG	Fr. 75.–	Fr. 8.50
minimaler Selbstbehalt	Fr. 7. –	Fr. 0.70

Wie ist das «massgebende Einkommen» definiert?

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Art. 24 *Massgebendes Einkommen*

1. Anrechenbares Einkommen

¹ Anrechenbar ist das Einkommen der Eltern, die mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnen. Es umfasst:

- a* den Nettolohn gemäss Lohnausweis,
- b* das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,
- c* die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,
- d* fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),
- e* den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),
- f* Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

² Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, ist neben dessen Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen einer Partnerin oder eines Partners zu berücksichtigen, mit dem dieser Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat zusammen lebt.

³ Einkommen und Vermögen einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners werden berücksichtigt, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben oder wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.

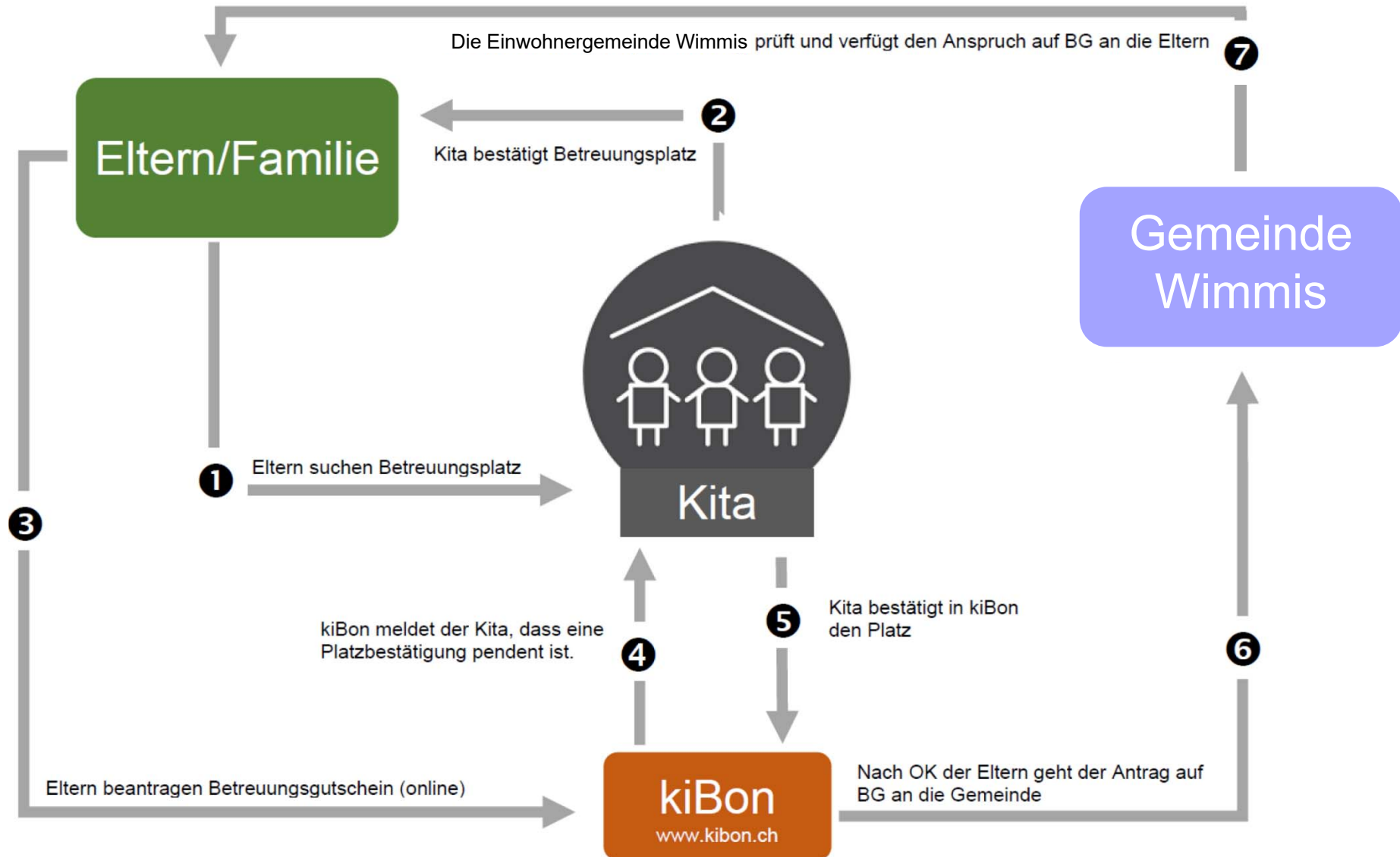
Art. 25 *2. Abzüge*

¹ Vom anrechenbaren Einkommen werden die geleisteten Unterhaltsbeiträge abgezogen sowie pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von *

- a* * 3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b* * 6000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c* * 7000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d* * 7700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

² Massgebend für die abzugsberechtigten Pauschalbeträge ist die aktuelle Familiengrösse. *

Wie beantrage ich einen Gutschein?



Wie beantrage ich einen Gutschein?

Das Gesuch wird über die Plattform www.kiBon.ch bearbeitet und eingereicht, die Anmeldung erfolgt mit einem BE-Login, die Freigabequittung wird per Post eingereicht.

Benötigt werden ...

... die Steuererklärung oder Steuerveranlagung des letzten Jahres, Zinsbestätigungen bei Quellenbesteuerten, Erfolgsrechnung(en) bei Selbständigerwerbenden;

... die Bestätigung des Betreuungsplatzes.

Je nach Situation weiter: Ersatzeinkommen (Renten- oder Taggeldbeleg), Unterhaltsverträge (z.B. Trennungsvereinbarung), Unterstützungsnachweis Sozialdienst, Berichte von Fachstellen, Ausbildungsbestätigung einer staatlich anerkannten Institution, Bestätigung RAV zur Vermittelbarkeit ...

In Ausnahmefällen ist die Einreichung in Papierform möglich – jedoch aufwändiger.

Allgemeine Hinweise

- Betreuungsgutscheine können nicht rückwirkend beantragt werden.
- Betreuungsgutscheine sind jeweils von 1. August bis längstens zum 31. Juli gültig oder befristet (z.B. bei zeitlich begrenzter Ausbildung oder vorzeitig endendem Arbeitsvertrag).
- KiBon ist voraussichtlich ab 6. März 2020 verfügbar.
- Weitere Infos unter www.be.ch/betreuungsgutscheine



Fragen?